

Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf Erfolgsbasis zwischen der Gruppe Kliniken Valens und externen Personalvermittlern

1. Auftrag

Die Gruppe Kliniken Valens beauftragt die Personalvermittlerinnen und Personalvermittler (im Folgenden «Personalvermittler» genannt) mit der Vermittlung von Bewerberinnen und Bewerbern für vakante Stellen. Mit der Einreichung von Dossiers akzeptiert der Personalvermittler die nachfolgenden Konditionen in vollem Umfang. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Honorar / Konditionen

Die Gruppe Kliniken Valens verpflichtet sich gegenüber den Personalvermittlern zur Zahlung des Honorars (zuzüglich Mehrwertsteuer), welches sich nach dem Bruttojahreseinkommen (Zielsalär ohne freiwillig übernommene Kosten an Weiterbildungen) der zu besetzenden Stelle richtet, berechnet auf der Basis einer Vollzeitstelle (100 %), und zwar mit folgenden prozentualen Abstufungen:

- 10 % bei einem Bruttojahreseinkommen bis CHF 80'000
- 12 % bei einem Bruttojahreseinkommen bis CHF 100'000
- 15 % bei einem Bruttojahreseinkommen bis CHF 150'000
- 20 % bei einem Bruttojahreseinkommen bis CHF 200'000
- 22 % bei einem Bruttojahreseinkommen ab CHF 200'001

Rechenbeispiel Arbeitspensum 50 %:

Bruttojahreseinkommen bei 100 %	CHF 98'000
Honorarsatz	12 %
Berechnung	CHF 98'000*12/100*50
Honorar	CHF 5'880

Der Honoraranspruch entsteht, sobald sich die Kliniken Valens und der von den Personalvermittlern vermittelte Bewerber über den Abschluss eines Arbeitsvertrages verständigt haben (Zusage). Die Zahlungsfrist für das Honorar beträgt 10 Tage ab Entstehung des Honoraranspruchs (zuzüglich Mehrwertsteuer).

3. Erfolgsgarantie

Sollte der Arbeitsvertrag mit der durch den Personalvermittler rekrutierten Person innerhalb der vertraglich festgelegten Probezeit aufgelöst werden, verpflichtet sich der Personalvermittler, die Stelle kostenlos wieder zu besetzen. Kann die Neubesetzung innerhalb von drei Monaten nicht realisiert werden, erstattet der Personalvermittler 75 % des Honorars innerhalb von 30 Tagen an die Gruppe Kliniken Valens zurück. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle, in denen die Person aufgrund von Umständen, die im Verschulden (nicht aber eine Auflösung aus Leistungs- oder Verhaltensgründen) der Gruppe Kliniken Valens liegen, die Stelle nicht antreten kann.

4. Ausschluss des Anspruchs

1. Sollte der Personalvermittler Personen vorschlagen, die sich bereits direkt bei der Gruppe Kliniken Valens beworben haben, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung einer Vermittlungsgebühr.
2. Bewirbt sich eine durch den Personalvermittler präsentierte Person unabhängig oder über Dritte auf eine andere als die vorgeschlagene Stelle, so entfällt ebenfalls die Verpflichtung zur Zahlung einer Vermittlungsgebühr.
3. Sollte ein Arbeitsvertrag mit einer vom Personalvermittler vorgeschlagenen Person mehr als 12 Monate nach Einreichung des Bewerbungsdossiers zustande kommen, besteht keine Verpflichtung zur Zahlung einer Vermittlungsgebühr.

5. Datenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich zur absoluten Vertraulichkeit in Bezug auf alle Informationen zu persönlichen und beruflichen Konstellationen sowie Konditionen betreffend die zu besetzende Stelle. Die Weitergabe solcher internen unternehmens-, abteilungs- und stellenspezifischen Informationen an die Kandidaten erfolgt ausschliesslich gemäss dem schriftlichen Auftrag zwischen der Gruppe Kliniken Valens und dem Personalvermittler.

6. Verletzung der Bestimmungen

Die Gruppe Kliniken Valens behält sich das Recht vor, im Falle einer Verletzung dieser Konditionen ohne Entschädigung und ohne weitere Begründung die Zusammenarbeit mit dem Personalvermittler zu beenden und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

7. Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Personalvermittler und der Gruppe Kliniken Valens ist St. Gallen. Für alle rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

8. Inkrafttreten

Diese Konditionen treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Nach schriftlicher Bestätigung der «Konditionen für die Zusammenarbeit» durch den Personalvermittler erhält dieser unverzüglich den Zugangscodex für das System «Umantis». Der Personalvermittler wird damit ermächtigt, der Gruppe Kliniken Valens im Rahmen des erteilten Auftrags Kandidaturen zu unterbreiten.